

Zuständigkeiten in der „Jungen Pflege“

Recht der Eingliederungshilfe – Änderungen durch das BTHG

- Das Recht der Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in weiten Teilen zum **1. Januar 2020** neu geregelt.
 - Es ist nicht mehr Bestandteil der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII).
 - Es ist jetzt in Teil 2 des Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) zu finden.
- Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die **Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen**.

Wer bekommt Leistungen der Eingliederungshilfe?

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben (wesentliche Behinderung) oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Bei der Prüfung, ob eine geistige Behinderung wesentlich ist, gilt: Es kommt für die Beurteilung nicht entscheidend auf den Umfang der Beeinträchtigung an, sondern darauf, wie sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabe auswirkt. Deshalb darf auch nicht einfach auf den Grad der Behinderung oder den ermittelten Intelligenzquotienten (IQ) abgestellt werden.

Allerdings dient der IQ in der Praxis oft dazu, zur Vereinfachung bestimmte Annahmen zu treffen. Beispielsweise wird in der Praxis bei einem IQ von unter 50 regelmäßig von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabemöglichkeiten und damit einer wesentlichen geistigen Behinderung ausgegangen.

Bis spätestens 01.01.2023 sollen die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis neu formuliert werden. Hintergrund ist, dass die aktuellen Regelungen sprachlich als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden.

Welche Leistungen gibt es in der Eingliederungshilfe?

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind sehr vielfältig. Bisher waren die Regelungen in verschiedenen Gesetzen zu finden, was sehr unübersichtlich war. Seit dem 1. Januar 2020 sind die Regelungen nun in Teil 2 des SGB IX zusammengefasst und in vier Leistungsgruppen aufgeteilt.

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Pflegebedürftigkeitsbegriff SGB XI

Mit dem [Zweiten Pflegestärkungsgesetz](#) (PSG II) vom 27. November 2015 wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum 1. Januar 2017 neu definiert.

Seit 1. Januar 2017 gilt für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung eine neue Grundlage. Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere Personen bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die so allgemein definierte Pflegebedürftigkeit muss für mindestens sechs Monate bestehen. Maßgeblich für diese Beeinträchtigungen sind pflegefachlich begründete Kriterien in folgenden Bereichen:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung (unter anderem Körperpflege, An- und Auskleiden, Hauswirtschaft),
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (zum Beispiel Arztbesuche, regelmäßige Arzneimiteleinnahe, Diät),
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Auf Basis dieser Kriterien wurden die drei [Pflegestufen](#) durch fünf [Pflegegrade](#) abgelöst.

SGB V

Was ist im SGB V geregelt?

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (kurz: „**SGB V**“) enthält Regelungen über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Dabei **regelt** das **SGB V** im Einzelnen, wer in der GKV versichert ist und wie die finanziellen Mittel für die GKV aufgebracht werden.

Häusliche Krankenpflege nach SGB V: Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Nicht immer reicht medizinische Behandlungspflege allein aus, damit eine pflegebedürftige Person zu Hause angemessen versorgt wird. Manche pflegebedürftigen Patienten leben ganz alleine und haben niemanden, der sich im Falle einer Krankheit um sie kümmert. Andere sind so schwer beeinträchtigt, dass auch Angehörige, Mitbewohner oder Partner die erforderlichen Tätigkeiten nicht bewältigen können. In diesem Fall verordnet der Haus- oder Facharzt über die Behandlungspflege hinaus weitere Leistungen der Häuslichen Krankenpflege. Die Häusliche Krankenpflege nach SGB V umfasst folgende drei Bereiche:

1. **Behandlungspflege**
2. **Grundpflege**

3. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Im Bedarfsfall können zusätzlich zur medizinischen Behandlungspflege weitere notwendige Maßnahmen der Grundpflege verordnet werden. Und wenn nötig übernehmen Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

§ 27 Hilfe zur Erziehung

§ 28 Erziehungsberatung

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 33 Vollzeitpflege

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

§ 40 Krankenhilfe